

HEGA 06/14 - 11 - Umgang mit Korruptionsgefahren

Geschäftszeichen: JD – 1430 / 1825 / 1053 / 1054 / 1200

Gültig ab: 20.06.2013

Gültig bis: 19.06.2019

SGB II: Empfehlung

SGB III: Weisung

Zusammenfassung:

Die Regelungen zum Umgang mit Korruptionsgefahren wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Grundlagen für den Umgang mit Korruptionsgefahren in der BA sind die in allen Dienststellen der BA anzuwendende Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30.07.2004 (Richtlinie der BReg), die Richtlinien des Vorstands und die Geschäftsanweisung für den Bereich Kriminalitätsprävention und -bekämpfung in der Internen Revision (GA KPB).

Im Fokus steht die Minimierung von Korruptionsgefahren in der BA.

Nach Nr. 1.1 der Richtlinie der BReg gilt diese für alle Dienststellen des Bundes, d. h. für die obersten Bundesbehörden und unmittelbaren und mittelbaren Behörden der Bundesverwaltung. Bei den gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II handelt es sich nicht um Bundesbehörden, sondern um Mischbehörden. Die Richtlinie der Bundesregierung findet demnach keine unmittelbare Anwendung in den gemeinsamen Einrichtungen. Das BMAS hält es jedoch für zwingend notwendig, auch in den gemeinsamen Einrichtungen hohe korruptionspräventive Standards zu verankern. Da in der Regel die kommunalen Haushaltsmittel und Bundesmittel in den gemeinsamen Einrichtungen gemeinsam bewirtschaftet und auch das IT-Verfahren durch beide Rechtskreise genutzt werden, ist ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung korruptionspräventiver Regelungen notwendig und sinnvoll.

Es wird daher empfohlen, dass die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung, die Richtlinie der BReg zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung entsprechend anwenden.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Allgemeine Pflichten aus der Richtlinie

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung ist Aufgabe aller Beschäftigten, insbesondere aller Führungskräfte. Die Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung liegt – unabhängig von zentral initiierten Hilfestellungen und Maßnahmen – in der Verantwortung jeder einzelnen Dienststelle. Dazu gehören u. a. Transparenz der Aufgabenerledigung, Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten, konsequente Dienst- und Fachaufsicht, Beachtung des Ausschreibungsgebotes sowie die Information der Ansprechpartner für Kriminalitätsangelegenheiten bei Verdachtsfällen.

2.2 Ziele

Die in der Richtlinie beschriebenen Maßnahmen dienen folgenden Zielen:

Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Korruptionsgefahren, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption im Einzelfall und Pflege einer auch nach außen sichtbaren und wirksamen Antikorruptionsorganisation.

2.3 Zuständigkeiten

Korruptionsprävention und -bekämpfung ist Führungsaufgabe. Die Führungskräfte vor Ort sind insbesondere verantwortlich für die Sensibilisierung und Belehrung der Beschäftigten, eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht sowie die Information der Ansprechpartner für Kriminalitätsangelegenheiten bei Verdachtsfällen.

Alle Führungskräfte sind für die Gestaltung wirksamer interner Kontrollen und eines Kontrollumfeldes verantwortlich, in dem jeder seine Verantwortung kennt und wahrnimmt. Gleichzeitig bedarf es einer erhöhten Fürsorge für die Beschäftigten mit besonders korruptionsgefährdeten Aufgaben. Mit der Veröffentlichung der Empfehlungen im Gefährdungsatlas erhalten alle fachlich Verantwortlichen eine Hilfestellung. Die Prüfung und Entscheidung, ob entsprechende Interne Kontrollsysteme bereits vorhanden sind oder eingeführt werden sollen, obliegt den jeweiligen Entscheidungsträgern.

Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung erfordern Sensibilität und Umsichtigkeit. Im Umgang mit Korruptionshinweisen ist ein hohes Maß an Diskretion, Erfahrung und Fachkenntnis erforderlich. Der Mitarbeiterschutz – insbesondere der Schutz vor ungerechtfertigten Verdächtigungen – steht dabei im Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund sind bestimmte Zuständigkeiten in der BA eindeutig geregelt. Korruptionsangelegenheiten und sich daraus ergebende einzelne Pflichten werden nach folgenden Schwerpunkten unterteilt:

- Prävention - dazu gehören sämtliche Qualifizierungsmaßnahmen, Präventionsveranstaltungen, Schulungen und Beratung im Einzelfall sowie die Pflege und Weiterentwicklung des Gefährdungsatlas der BA,
- Aktivkontrollen - gezielte anlassbezogene risikoorientierte Prüfungen zur Aufdeckung von IKS-Lücken bzw. Unregelmäßigkeiten - und

- Bekämpfung - Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall aufgrund von vorliegenden Hinweisen ggf. in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden.

Diese Aufgaben sind dem Team für Kriminalitätsprävention und -bekämpfung (KPB-Team) als Gesamtaufgabe übertragen.

Ansprechpartner Kriminalitätsangelegenheiten

Alle Mitarbeiter/innen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III sowie Externe können sich bei Fragen zu Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung oder mit Hinweisen zu möglichen Verdachtsfällen ohne Einhaltung des Dienstweges und ohne Information des Dienst- oder Fachvorgesetzten an die Mitglieder des KPB-Teams wenden.

Alle Ansprechpartner sind unter dem Icon auf dem Desktop oder im Intranet unter Kriminalitätsangelegenheiten > Ansprechpartner zu finden.

Schriftliche Hinweise

Schriftliche Hinweise können an die Ansprechpartner persönlich oder an das Koordinationsbüro für Kriminalitätsprävention und -bekämpfung, Postfach, 90327 Nürnberg, gerichtet werden. Die Sendungen werden dem Team ungeöffnet zugeleitet.

Anonymes Postfach für Kriminalitätsangelegenheiten

Über dieses Organisations-Postfach besteht die Möglichkeit, einen Korruptionsverdacht anzuzeigen (Anonymes Postfach). Die Mail wird automatisch ohne Benennung des Absenders direkt an das Postfach des KPB-Teams (_BA-Zentrale-Kriminalitätsangelegenheiten) weitergeleitet.

Antikorruptionsbeauftragter

Eine weitere Möglichkeit, Hinweise auf Korruption zu geben, ist die Kontaktaufnahme mit dem Antikorruptionsbeauftragten.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- beraten die AA und stellen die Umsetzung sicher.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen die Umsetzung in den AA sicher und treten über die Trägerversammlung für eine analoge Anwendung der Richtlinie der BReg in den gemeinsamen Einrichtungen ein.

Den gemeinsamen Einrichtungen wird empfohlen,

- zur einheitlichen Rechtsanwendung die HEGA analog anzuwenden.

Die besonderen Dienststellen

- stellen die Umsetzung sicher.

Gez. Unterschrift